

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 186/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 4. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11) und dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Die Klärungsbedürftigkeit ist ua dann zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65). Ist die aufgeworfene Rechtsfrage durch das Revisionsgericht bereits entschieden, kommt die erneute Zulassung der Revision in Betracht, wenn dieser Beurteilung der Rechtsprechung in nicht nur geringem Umfang und mit beachtlichen Gründen widersprochen wird oder wenn sich völlig neue Gesichtspunkte ergeben, die früher nicht erwogen wurden und geeignet sind, eine andere Beurteilung der Rechtsfrage nahe zu legen (BSG, Beschluss vom 31. August 2004 - B 2 U 103/04 B -; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 160, RdNr 7a mwN; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 mwN).
- 3 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob (im Anschluss an die Veröffentlichungen von Papier-Möller 'die Rolle des Solidarausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung', NZS 1998, 359 und 'verfassungsrechtliche Fragen der Festsetzung der Beiträge in der Unfallversicherung', SGB 1998, 337) § 157 Abs. 2 S. 1 SGB VII verfassungswidrig ist, weil die Kriterien, nach denen die Unfallversicherungsträger Gefahrtarifstellung zu bilden haben, gesetzlich nicht näher bestimmt, sondern der Vertreterversammlung als Schöpferin des Gefahrtarifs überlassen sind." Hinsichtlich dieser Frage hat die Klägerin insbesondere deren Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig dargestellt. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen verweist der Senat auf die in anderen Verfahren der Klägerin ergangenen Beschlüsse vom 6. Januar 2006 (- B 2 U 172/05 B - und - B 2 U 173/05 B -), in denen die Klägerin insoweit eine identische Beschwerdebegründung vorgelegt hatte.



- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt zunächst die Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör, da das LSG ihr Vorbringen, bei monostrukturellen Unternehmen sei eine besondere Gefahrtarifstelle zu bilden, nicht zur Kenntnis genommen und nicht gewürdigt habe. Insoweit hat es die Klägerin schon versäumt darzustellen, dass das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Die Klägerin hat nämlich nicht behauptet, gegenüber dem LSG vorgebracht zu haben, ein sog monostrukturelles Verleihunternehmen, also ein Unternehmen, das seine Arbeitnehmer ausschließlich Unternehmen eines bestimmten Gewerbezweiges gegen Entgelt zur Verfügung stellt, zu sein. Ihre Rechtsbetroffenheit durch die von ihr angegriffene Gefahrtarifstelle 49 des ab 1. Januar 1998 geltenden Gefahrtarifs der Beklagten ist somit weder dargelegt noch sonst wie ersichtlich.
- 6 Die Klägerin macht schließlich als Verfahrensmangel geltend, das LSG sei ihren mit Schriftsatz vom 9. März 2006 gestellten Beweisanträgen nicht nachgekommen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat die unter Bezugnahme auf ältere Schriftsätze geschilderten Anträge in ähnlicher Form auch in den anderen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren der Klägerin und in zahlreichen Beschwerdeverfahren anderer von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin vertretenen Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung gestellt. Bisher hat er allerdings nicht schlüssig dargestellt, dass sich das jeweilige Tatsachengericht zu deren Befolgung hätte gedrängt sehen müssen (vgl die in Sachen der Klägerin ergangenen Beschlüsse vom 6. Januar 2006 - B 2 U 172/05 B - und - B 2 U 173/05 B - sowie Beschluss vom 27. September 2006 - B 2 U 201/06 B -). Auch insoweit enthält sich der Senat überflüssiger Wiederholungen.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

